

Berufsbildung: Gemeinsame Aufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt

Die Berufsbildung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt (OdA). Gemeinsam setzen sich die drei Partner für eine qualitativ hochstehende Berufsbildung ein und streben ein ausreichendes Angebot an Ausbildungsplätzen und Bildungsgängen an. Der Grundsatz der Verbundpartnerschaft und die Zuständigkeiten der Partner sind im Berufsbildungsgesetz und in der Berufsbildungsverordnung geregelt.

Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10)

Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101)

Verbundpartner der beruflichen Grundbildung

Organisationen der Arbeitswelt

Die Trägerschaften definieren die Bildungsinhalte und Qualifikationsverfahren.

Die **Berufsverbände/Branchenorganisationen** definieren die Bildungsinhalte und Qualifikationsverfahren einer beruflichen Grundbildung und können Angebote in der höheren Berufsbildung bereitstellen. Sie stellen als **Trägerschaft einer beruflichen Grundbildung** Antrag auf Erlass und Genehmigung der Bildungserlasse.

Im Auftrag der Kantone stellt die Trägerschaft einer beruflichen Grundbildung Prüfungsexpertinnen und -experten für die Qualifikationsverfahren zur Verfügung und führt überbetriebliche Kurse durch.

Bei der Weiterentwicklung einer beruflichen Grundbildung beteiligen sich sowohl die **Trägerschaft (OdASanté und/oder SavoirSocial)** wie auch die in den Kommissionen für Berufsentwicklung und Qualität mitwirkenden **Arbeitnehmerverbände**.

Die Unternehmen beteiligen sich freiwillig. (Aber es gibt Ausnahmen)

Die **Unternehmen** stellen im Rahmen ihrer Möglichkeiten Ausbildungsplätze für die Bildung in beruflicher Praxis sowie Berufsbildnerinnen und Berufsbildner bereit. Sie sichern dadurch ihren Nachwuchs. Ihre Beteiligung an der Berufsbildung ist grundsätzlich freiwillig. (Die Gesundheitsversorgung der Bevölkerung, und somit auch die Voraussetzung genügend ausgebildetes Personal zu haben, ist jedoch Aufgabe der einzelnen Kantone. Der Kanton Aargau, d.h. das zuständige Departement Gesundheit und Soziales (DGS) hat sich für die gesetzlich verankerte Ausbildungsverpflichtung für die Gesundheitsberufe entschieden. Die OdA GS Aargau hat für die Ausbildungsverpflichtung das Mandat übernommen und erhebt die IST- und SOLL-Werte und steht den Betrieben zusätzlich beratend zur Seite. Das DGS ist für die für den Vollzug des Bonus- und Malus Systems sowie die Kommunikation verantwortlich).



In Branchen oder Kantonen, die über einen Berufsbildungsfonds verfügen, sind die Unternehmen zu Beitragszahlungen verpflichtet. (Dies ist der Fall für die Sozialberufe, welche der Trägerschaft von SavoirSocial unterstehen. Die Betriebe, welche Berufsangehörige des Sozialbereichs anstellen, zahlen ihren Beitrag in den FondsSocial ein, welcher vom Bundesrat eingesetzt wurde).

Über die Trägerschaft nehmen die Unternehmen Einfluss auf die berufliche Grundbildung (Die Trägerschaft für die Berufsbildungen im Gesundheitswesen ist OdASanté und im Sozialbereich SavoirSocial. Es gibt jedoch Berufsausbildungen, welche beide Trägerschaften involvieren, wie z.B. die EBA Ausbildung Assistentin/Assistent Gesundheit und Soziales. Damit die Praxisbetriebe ihre Anliegen in die Trägerschaft/en einbringen können, sind die kantonalen und regionalen Organisationen der Arbeitswelt zuständig. Für den Kanton Aargau ist dies die Oda GS Aargau).

Kantone

Die Kantone sind für den Vollzug verantwortlich.

Die **kantonalen Ämter/Dienststellen für Berufsbildung** sind die Vollzugsorgane der Berufsbildung. Ihre Tätigkeiten koordinieren sie in der **Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK)**, einer Fachkonferenz der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK). Die Kantone sorgen für die Umsetzung der beruflichen Grundbildung – dazu gehören die Durchführung und Finanzierung der schulischen Bildung an den Berufsfachschulen, die Berufsberatung, die Aufsicht über die Lehrbetriebe und die überbetrieblichen Kurse, die Mitfinanzierung der überbetrieblichen Kurse sowie die Durchführung der Qualifikationsverfahren.

Bund

Das SBFI ist zuständig für die Regelung und Mitfinanzierung der Berufsbildung.

Das **Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)** ist das Kompetenzzentrum des Bundes für Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Es ist zuständig für die Regelung und die bundesseitige Mitfinanzierung der Berufsbildung.

Die berufliche Grundbildung hat auch Bezüge zu Themen in der Zuständigkeit von **anderen Bundesämtern**, wie zum Beispiel die Förderung von Kompetenzen für den Schutz und die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen oder den Jugendarbeitsschutz. Das SBFI koordiniert die Zusammenarbeit mit den jeweiligen Bundesämtern.

Verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit

Die drei Verbundpartner nehmen die Verantwortung für Berufsentwicklung und Ausbildungsqualität gemeinsam wahr. In den berufsspezifischen Kommissionen für **Berufsentwicklung & Qualität (Kommissionen B&Q)** sorgen sie gemeinsam dafür, dass Bildungsinhalte und Ausbildungsqualität der beruflichen Grundbildungen periodisch den Erfordernissen der Arbeitswelt angepasst werden.

Die Kommissionen B&Q haben eine beratende Funktion. Die Zusammensetzung und die konkreten Aufgaben einer Kommission sind in der berufsspezifischen Bildungsverordnung festgelegt und in der Orientierungshilfe für die Kommissionen B&Q ausgeführt. Sie erkennen Fragen, die alle Verbundpartner betreffen, rechtzeitig und beantragen bei der Trägerschaft notwendige Anpassungen. (In der Oda GS Aargau nennen wir diese beratenden Kommissionen «Bildungskommissionen»). Wir werden von den folgenden drei Kommissionen in unseren Aufgaben unterstützt:

- Bildungskommission Gesundheit (BiKo G)



- Bildungskommission Soziales (BiKo S)
- Bildungskommission LTT Praxis Pflege HF (bis anhin Qualität und Entwicklungskommission: Q&E)

Im Berufsbildungsgesetz sind die Inhalte und Verantwortlichkeiten der Drei Lernorte wie folgt definiert:

¹ Die berufliche Grundbildung besteht aus:

- a) Bildung in beruflicher Praxis;
- b) allgemeiner und berufskundlicher schulischer Bildung;
- c) Ergänzung der Bildung in beruflicher Praxis und schulischer Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

² Die Vermittlung der beruflichen Grundbildung findet in der Regel an folgenden Lernorten statt:

- a) im Lehrbetrieb, im Lehrbetriebsverbund, in Lehrwerkstätten, in Handelsmittelschulen oder in anderen zu diesem Zweck anerkannten Institutionen für die Bildung in beruflicher Praxis;
- b) in Berufsfachschulen für die allgemeine und die berufskundliche Bildung;
- c) in überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten für Ergänzungen der beruflichen Praxis und der schulischen Bildung.

³ Die Anteile der Bildung gemäss Absatz 1, ihre organisatorische Ausgestaltung und die zeitliche Aufteilung werden nach den Ansprüchen der Berufstätigkeit in der entsprechenden Bildungsverordnung bestimmt.

⁴ Die Verantwortung gegenüber der lernenden Person bestimmt sich nach dem Lehrvertrag. Wo kein Lehrvertrag besteht, bestimmt sie sich in der Regel nach dem Lernort.

⁵ Zur Erreichung der Ziele der beruflichen Grundbildung arbeiten die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis und der schulischen Bildung sowie der überbetrieblichen Kurse zusammen → **Lernortkooperation**.



Art. 23 Überbetriebliche Kurse und vergleichbare dritte Lernorte (OdA GS Aargau)

¹ Die überbetrieblichen Kurse und vergleichbare dritte Lernorte dienen der Vermittlung und dem Erwerb grundlegender Fertigkeiten. Sie ergänzen die Bildung in beruflicher Praxis und die schulische Bildung, wo die zu erlernende Berufstätigkeit dies erfordert.

² Die Kantone sorgen unter Mitwirkung der Organisationen der Arbeitswelt für ein ausreichendes Angebot an überbetrieblichen Kursen und vergleichbaren dritten Lernorten.

³ Der Besuch der Kurse ist obligatorisch. Die Kantone können auf Gesuch des Anbieters von Bildung in beruflicher Praxis hin Lernende vom Besuch der Kurse befreien, wenn die Bildungsinhalte in einem betrieblichen Bildungszentrum oder in einer Lehrwerkstätte vermittelt werden.

⁴ Wer überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführt, kann von den Lehrbetrieben oder den Bildungsinstitutionen eine angemessene Beteiligung an den Kosten verlangen. Organisationen der Arbeitswelt, die überbetriebliche Kurse und vergleichbare Angebote durchführen, können zur Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen von Betrieben, die nicht Mitglied der Organisation sind, eine höhere Kostenbeteiligung verlangen.

⁵ Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Kostenbeteiligung und deren Umfang fest.

Quellen

<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/berufliche-grundbildung/handbuch-prozess-der-berufsentwicklung/1-gemeinsame-aufgabe-von-bund--kantonen-und-organisationen-der-a.html>

<https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20001860/index.html>

Der pinke Zusatztext wurde von uns als OdA GS Aargau zum besseren Verständnis ergänzt.

Schlussbericht bereits auf OdaOrg hochgeladen → www.odaorg.ch